

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 1.

Ausgegeben zu Allenstein, am 3. Januar 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzbuchs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 1. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung für 1908 in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

Nr. 2. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Lipowen.

Nr. 3. Regulativ für die innere Einrichtung der Kehrbürkle (Befähigung zum Bezirks-Schornsteinfeger, Anstellung und Entlassung derselben).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 4. 2. Lehrerprüfung bei dem Schullehrerseminar zu Lyck 1908.

Personalaufnahmen.

Die vom 20. Dezember 1907 ab zur Aussgabe gelangende Nummer 51 des Reichsgesetzbuchs enthält unter

Nr. 3397 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 16. Dezember 1907, unter

Nr. 3398 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3399 die Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 4. Dezember 1907, unter

Nr. 3400 die Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung, vom 16. Dezember 1907 und unter

Nr. 3401 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 17. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

I. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusezenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 1. Nov. 1906, U III A 3209 pp., weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch

besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte siehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: gez. Schwarzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

2. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft Lipowen, im Kreise Löben, erloschen ist, hebe ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 7. Dezember d. Js. (Extrablatt zu Stück 50 des Amtsblattes S. 445) hiermit auf. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft.

Allenstein, den 28. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

I F. 1823.

J. V. Jachmann.

3. Regulativ

für die innere Einrichtung der Kehrbezirke (Beschäftigung zum Bezirksschornsteinfeger, Anstellung und Entlassung desselben).

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholtan ist. Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk Allenstein mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbstständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3. Die Anstellungsgesuche sind bei dem Regierungs-Präsidenten einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke die Anstellung gewünscht wird.

Dem Gesuche sind in Umschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

- ein Geburtszeugnis;
- die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels;
- das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
- ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt.

Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der geführten Bewerberliste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirk nicht angestellt werden. Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde hier von dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser bezeichnet sodann der

Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung der Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Bewerbern, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen ist, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben, und daß bei sonst gleicher Berechtigung das höhere Lebensalter entscheidend ist.

Die Anstellungsbehörde wählt aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen. Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten. Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, werden endgültig in der Bewerberliste gestrichen.

§ 4. Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger :

- Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirk zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
- der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
- dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgechenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
- der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter § 6) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholtan und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
- der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
- verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen

- 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungs-Präsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kehrbuch nach dem nachfolgenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind zunächst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache oder in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingehet, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse fünf Jahre aufzubewahren;
8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden. Bei der Anstellung können von der Anstellungsbehörde dem Bezirksschornsteinfeger noch weitere Dienstpflichten auferlegt werden, insbesondere, daß sie bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und bei der Brandschau mitzuwirken haben, sowie daß sie verpflichtet sind, auf Verlangen sich an den Bauabnahmen zu beteiligen.
- § 5. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn
1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist;
 2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gräßlich verletzt hat, oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt;
 3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden,

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun;
2. wenn die Kehrbezirksteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

§ 6. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Ansprüchen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

§ 7. Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

§ 8. Über die Höhe des Kehrlohns ist von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Taxe zu erlassen. Vor Erlass der Taxe sind die Beteiligten (Innung, Vertreter) gutachtlich zu hören.

§ 9. Die Anstellung und die Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers sind im Amtsblatte und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Anstellungsbezirks bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 10. Die Bestimmungen des Bezirksausschusses in Königsberg über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger in den Kehrbezirken des Regierungsbezirks Königsberg vom 12. März 1903 (Amtsblatt S. 126) und die Anweisung des Bezirksausschusses in Gumbinnen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 18. Juli 1902 (Amtsblatt S. 225) treten für den hiesigen Regierungsbezirk außer Kraft.

§ 11. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Allenstein, den 30. Dezember 1907.

Nr. I Za 2607. Der Regierungs-Präsident.
Hegel.

Angefangen am 1. Januar . . .
Abgeschlossen am 31. Dez. . . .

K e h r b u c h

des
Bezirksschornsteinfegers
in

Gemeinde
Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr				
Straße oder Platz	Haus Nr.	Name des Eigentümers	Bahl	Art oder nähere Be- schreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobene Kehr- lohn Mf.	Vor- gefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel

Jahr				Jahr			
Die Kehrung ist ausgeführt am	Erhobene Kehr- lohn Mf.	Vor- gefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt am	Erhobene Kehr- lohn Mf.	Vor- gefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel

Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Der Termin zur Abhaltung der II. Lehrerprüfung bei dem Schullehrerseminar zu Lyck im Jahre 1908 findet nicht am 15. Oktober statt, sondern hat mit Rücksicht auf die Dauer der Herbstferien auf den **2. November** (schriftlich **2. November**, mündlich **4. Nov.**) verlegt werden müssen. Dies wird in Abänderung unserer Amtsblattbekanntmachung vom 31. Okt. d. Js. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg i. Pr., den 20. Dezember 1907.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Hierzu der Deffensliche Anzeiger Stück 1 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 1.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Departementtierarzt Dr. Marks bei der hiesigen Königlichen Regierung den Charakter als Veterinärrat zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar Dr. Benthöfer in Stallupönen aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt und aus dem Amte als Notar den Charakter als Justizrat zu verleihen geruht.